

# Mietbedingungen

## "Anmietung der Bubble Bälle zur Selbstbetreuung"

### 1. Anbieter und Geltungsbereich

Die nachfolgenden Mietbedingungen gelten für jegliche Geschäfte und Handlungen, die mit der Anmietung und Selbstbetreuung der Bubble Bälle zwischen dem Anbieter Bubble Soccer Event, vertreten durch Sandra Minnert, Löwenbuschstraße 7, 61209 Echzell (Im Folgenden „Anbieter“ genannt.) und dem Kunden (nachfolgend als Mieter bezeichnet) in Zusammenhang stehen. Die vorliegenden Mietbedingungen „Anmietung der Bubble Bälle zur Selbstbetreuung“ gelten ergänzend zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters. Der Mieter bestätigt mit der verbindlichen Buchung von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und den Mietbedingungen „Anmietung der Bubble Bälle zur Selbstbetreuung“ des Anbieters Kenntnis genommen zu haben und erkennt diese damit voll an.

### 2. Allgemeines zur Anmietung und Nutzung der Bubble Bälle

- a.) Die Bubble Bälle dürfen nur auf Rasen, Kunstrasen oder Sporthallenboden benutzt werden. NICHT mit Stollenschuhen spielen!
- b.) Die Bubble Bälle (im weiteren als Mietgegenstände bezeichnet) nur maximal 90% aufpumpen, niemals soweit, dass die Schnüre unter voller Spannung stehen.
- c.) Ausgehändigte Gebrauchsanweisungen / Sicherheitsbestimmungen / Spielregeln werden vom Mieter und Aufsichtspersonen beachtet.

### 3. Übernahme der Mietgegenstände

- a) Für die ordnungsgemäße Übergabe stellt der Mieter eine Person zur Verfügung, welche in die Nutzungsbedingungen und Sicherheitsbestimmungen der Mietsache eingewiesen werden kann.
- b) Der Mieter übernimmt die Mietsachen in einwandfreiem Zustand. Eventuelle Schäden sind in dem Lieferverzeichnis bei Übergabe aufzuführen. Der Mieter hat die Möglichkeit, sich bei Übergabe vom einsatzbereiten und einwandfreien Zustand der Mietgegenstände zu überzeugen. Später vorgebrachte Einwendungen, Schäden seien schon vor Übergabe vorhanden gewesen, können nicht anerkannt werden, wenn diese nicht in dem Lieferverzeichnis aufgeführt sind.
- c) Der Anbieter versichert, dass ihm zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses technische Mängel nicht bekannt sind. Schäden, die vom Mieter vor oder bei erstmaliger Inbetriebnahme der Mietsache festgestellt werden, lassen auf eine Verursachung durch den Vormieter schließen. Der Mieter muss solche Schäden dem Anbieter umgehend telefonisch melden. Andernfalls wird der Einwand einer Vorverursachung nicht anerkannt. Wird der Mietgegenstand trotz der vom Mieter oder Dritten erkannten oder fahrlässig nicht erkannten Mängel in Betrieb genommen, so erfolgt dies auf eigene Verantwortung des Mieters.

### 4. Rückgabe der Mietgegenstände

- a) Die Mietgegenstände müssen trocken und in sauberem Zustand zurück gegeben werden. Bei Verschmutzung und / oder Nässe, werden Reinigungsgebühren ab 49 Euro in Rechnung gestellt. Diese werden von der Kaution einbehalten.
- b) Die Mietgegenstände müssen wie vereinbart zurück gegeben werden. Bei späterer Rückgabe wird der volle Mietpreis für mindestens einen vollen und gegebenenfalls für jeden weiteren Tag, an dem die Bubble Bälle nicht zurückgegeben wurden, fällig.
- c) Der Mieter verpflichtet sich, dem Anbieter alle Schäden und Funktionsmängel, die sich bei Gebrauch herausstellen, unmittelbar bei Rückgabe anzuzeigen.
- d) Bei Beschädigungen, gleich welcher Art, schuldet der Mieter dem Anbieter Schadenersatz in Form von Reparatur nebst Materialkosten und gegebenenfalls für entgangenen Gewinn, falls die Mietsache anschließend nicht an weitere Mieter fristgerecht übergeben werden kann.

### 5. Haftungsregelung bei Selbstbetreuung

- a) Die Gefahrübertragung und Haftung gehen für den gesamten Mietzeitraum, ab Übergabe bis zur Rückgabe der Mietsache, in vollem Umfang an den Mieter über.
- b) Der Anbieter übernimmt keinerlei Haftung für Sach- und Personenschäden, die dem Mieter oder Dritten im Rahmen der anschließenden Nutzung entstehen. Die Nutzung der gemieteten Gegenstände erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr, Verantwortung und Risiko des Nutzers.
- c) Der Mieter haftet während des Mietzeitraumes für die kompletten, angemieteten Gegenstände in Bezug auf Feuer- und Wasserschäden, mutwillige Beschädigung, Vandalismus, Fehlbedienung und Diebstahl. Die entliehenen Gegenstände sind nicht versichert.

# Mietbedingungen

## "Anmietung der Bubble Bälle zur Selbstbetreuung"

- d) Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Personen- oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Handhabung während des Betriebes durch den Mieter oder den Benutzer entstehen.
- e) Der Mieter stellt den Anbieter von allen eventuellen Ansprüchen frei. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung wird ausdrücklich empfohlen. Für die ordnungsgemäße Entgegennahme, Rückgabe und die gefahrlose Benutzung der Mietsache ist allein der Mieter verantwortlich.
- f) Der Anbieter übernimmt keine Haftung, wenn die Mietsache aus irgendwelchen Gründen (z.B. Beschädigung durch Vormieter, Defekt der Mietsache oder wenn sich bei Gebrauch ein Funktionsmangel heraus stellt) nicht zur Verfügung gestellt werden kann.
- g) Für Unregelmäßigkeiten und Ausfälle von Leistungen durch Dritte, die insbesondere Vorlieferanten zu vertreten haben, übernimmt der Anbieter keine Haftung oder Schadensersatz.
- h) Der Anbieter haftet nicht für Ausfälle oder Folgeschäden, die durch das Nichtstattfinden oder das nicht richtig funktionieren von Veranstaltungen oder Mietsachen verschuldet wurden.

### 6. Aufsichtspflicht

- a) Bei der Anmietung unserer Mietsachen übernimmt der Mieter die allgemeine Verkehrssicherungspflicht und hat für eine ständige Beaufsichtigung durch eine erwachsene Person, die das 18. Lebensjahr erreicht hat, zu sorgen.
- b) Die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sind vom Mieter und den Aufsichtspersonen zu beachten.

### 7. Lieferung, Auf- und Abbau, Einholung von Genehmigungen

- a) Der Mieter sorgt bei Anlieferung / Abholung (optional zubuchbare Leistung) für eine kostenfreie Abstellfläche für das Transportfahrzeug. Falls erforderlich, stellt der Mieter für das Transportfahrzeug Einfahrt und Parkscheine zur Verfügung. Diese werden rechtzeitig an den Anbieter übergeben oder übersandt. Das Veranstaltungsgelände muss vor und nach der vereinbarten Mietzeit für das Transportfahrzeug zum Auf- und Abbau frei zugänglich sein. Mehraufwand oder Wartezeit werden dem Mieter in Rechnung gestellt.
- b) Bei Abendveranstaltungen sorgt der Mieter / Veranstalter für ausreichende Beleuchtung.
- c) Für eventuelle Genehmigungen von Behörden sorgt der Mieter.

### 8. Einsatz von Eventbetreuern (optional zubuchbare Leistung)

- a) Alle von dem Anbieter beaufsichtigten Leistungen, der Einsatz von Eventbetreuern, sind im Umfang der Aufsichtsführung haftpflichtversichert.
- b) Unseren Eventbetreuern werden pro Veranstaltungstag (max. 6 Std.), drei 10-minütige Pausen gewährt. Bei längeren Einsätzen werden die Pausenzeiten entsprechend verlängert. In den Pausen des / der Eventbetreuer stehen die angemieteten Eventmodule nicht zur Verfügung. Wenn der Mieter / Veranstalter zu diesen Zeiten eigenes Personal / Aufsichtspersonen einsetzt, übergehen alle Pflichten, insbesondere die Haftpflicht, an den Mieter / Veranstalter.
- c) Der Anbieter und seine Erfüllungsgehilfen (Eventbetreuer) haften im Übrigen nur dann für Schäden, die ein Eventteilnehmer / eine Eventteilnehmerin erleidet, wenn sie auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anbieters oder seiner Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind. Im Falle der fahrlässigen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist die Haftung der Höhe nach auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit bleiben unberührt.
- d) Der Mieter verpflichtet sich, den Anbieter von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die auf Schäden beruhen, welche ein Dritter aufgrund eines schuldhaften Verhaltens eines anderen Eventteilnehmers erleidet.

### 8. Sonstige Bestimmungen

- a) Wenn eine Bestimmung dieser Mietbedingungen unwirksam sein sollte, werden dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen und insbesondere die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch die gesetzliche Regelung zu ersetzen, die dem verfolgten Vertragszweck möglichst nahe kommt.
- b) Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des Anbieters.